

1974

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1974

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe	629
22. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Kapitalhilfe	631
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	632
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	634
1. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	636
16. 4. 74	Bekanntmachung einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen	636
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“	639
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“	644
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“	649
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzentrierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“	654
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzentrierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“	659
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema „Phasengesteuerte Gruppenstrahler“	664

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
über Kapitalhilfe**

Vom 18. Februar 1974

In Lagos ist am 14. Dezember 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Dezember 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Bundesrepublik Nigeria

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nigerianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Bundesrepublik Nigeria bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bau der Phase III der Eko-Brücke in Lagos“, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwei- unddreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen (einschließlich der Frage der Devisenkostenfinanzierung), zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer Bundesrepublik Nigeria und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern

und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Nigeria erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria überläßt unter der Voraussetzung angemessener und redlicher Geschäftsbedingungen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichmäßige und gleichberechtigte Beteiligung der deutschen und nigerianischen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt — soweit notwendig — die für eine Beteiligung der deutschen Transportunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, wird im Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bei sonst gleichen Bedingungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Nigeria innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lagos, am 14. Dezember 1973 in vier
Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
E. F. Jung

Für die Regierung der Bundesrepublik Nigeria
Shehu Alhaji Shagari

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Kapitalhilfe**

Vom 22. März 1974

In Monrovia ist am 18. Januar 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Januar 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der liberianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Public Utilities Authority, Monrovia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die nachstehenden beiden Vorhaben zwei Darlehen aufzunehmen, und zwar:

a) für das Vorhaben „Ausbau des Stromverteilungsnetzes Monrovia (Phase II)“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zehn Millionen Deutsche Mark,

b) für das Vorhaben „Wasserversorgung der Orte Voinjama, Sanokole und Gbarnga“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zehn Millionen Deutsche Mark.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Liberia garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung möglicherweise ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-

und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeug-

nisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden, wenn immer ihre Konkurrenzfähigkeit gegeben ist.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Monrovia am 18. Januar 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Neubert

Für die Regierung der Republik Liberia
Stephen Tolbert

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Nairobi ist am 28. Februar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Februar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch weitere fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kenianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Phasen III und IV des Mwea Tebere — Reisbewässerungsprojekts ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt sich nach dem zwischen der Regierung der Republik Kenia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Vertrag, deren in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel. Sie trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, werden international öffentlich ausgeschrieben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, am 28. Februar 1973 in vier
Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen R u h f u s

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai K i b a k i

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Vom 29. März 1974

In Nairobi ist am 28. Februar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Februar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kenianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Stadt Nakuru ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 4 Mio (vier Millionen) Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, 28. Februar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen R u h f u s

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai K i b a k i

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Vom 1. April 1974

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) tritt nach seinem Artikel 17 Satz 2 für

Irak am 27. Dezember 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 19).

Bonn, den 1. April 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen**

Vom 16. April 1974

In Genf ist am 28. Februar 1974 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 12

am 28. Februar 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 1974

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Schwarz

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Internationale Arbeitsorganisation

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Programmen der Internationalen Arbeitsorganisation über technische Zusammenarbeit oder mit Vorhaben, mit deren Durchführung diese Organisation beauftragt worden ist, beigeordnete Sachverständige entsprechend den folgenden Grundsätzen zur Verfügung zu stellen:

- (a) Beigeordnete Sachverständige werden der Organisation auf Grund besonderer Einzelanträge der Empfangsstaaten zur Verfügung gestellt; sie werden zur Unterstützung der Sachverständigen der Organisation eingesetzt. Beigeordnete Sachverständige werden in einen Staat nur nach dessen Zustimmung entsandt; sie verbleiben dort nur mit Einwilligung dieses Staates.
- (b) Beigeordnete Sachverständige werden am Sitz des Internationalen Arbeitsamts nicht in Planstellen eingewiesen.
- (c) Die endgültige Entscheidung über den Einsatz eines beigeordneten Sachverständigen liegt beim Internationalen Arbeitsamt und bei der Regierung des Empfangsstaats.
- (d) Für beigeordnete Sachverständige gelten während ihres Einsatzes als internationale Bedienstete beim Internationalen Arbeitsamt die Personalordnung und die sonstigen Vorschriften des Internationalen Arbeitsamts nach Maßgabe ihres Einstellungsschreibens. Das Internationale Arbeitsamt unterrichtet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über alle Änderungen der Personalordnung oder der sonstigen die beigeordneten Sachverständigen betreffenden Vorschriften.
- (e) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der beigeordnete Sachverständige sind von Beitragszahlungen an den Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen (UNJSPF) unter der Bedingung befreit, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, durch die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Schutz des beigeordneten Sachverständigen im Rahmen des innerstaatlichen Systems der Sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Wenn ein beigeordneter Sachverständiger Mitglied des UNJSPF geworden ist und nach Beendigung seiner Tätigkeit beim Internationalen Arbeitsamt aus dem Fonds ausscheidet, wird der vom Fonds zu erstattende Arbeitgeberbeitrag an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland überwiesen.
- (f) Die beigeordneten Sachverständigen unterstehen als internationale Bedienstete dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihm gegenüber verantwortlich. Die beigeordneten Sachverständigen dürfen bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten von einer Regierung, einschließlich ihrer eigenen, und von einer

anderen nicht zum Internationalen Arbeitsamt gehörenden Stelle Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen.

- (g) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt alle feststellbaren Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines beigeordneten Sachverständigen, insbesondere die Gehälter, Vergütungen, Versicherungskosten und Beförderungskosten zum und vom Dienort.

2. Die Organisation verpflichtet sich, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Anträge auf Gestellung von beigeordneten Sachverständigen vorzulegen, für die nach Auffassung des Internationalen Arbeitsamts geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. Jeder Antrag enthält in der Regel eine Beschreibung der Tätigkeit; er enthält ferner den Namen und die Staatsangehörigkeit des zu unterstützenden Sachverständigen und gegebenenfalls einen Hinweis darauf, ob der Antrag auch einer anderen Regierung vorgelegt worden ist, die der Organisation beigeordnete Sachverständige zur Verfügung stellt.

3. Ohne zur Gestellung einer bestimmten Anzahl von beigeordneten Sachverständigen innerhalb einer bestimmten Zeit verpflichtet zu sein, wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften bemühen, für jeden bei ihr nach Nummer 2 gestellten Antrag geeignete Bewerber zu finden; sie wird dem Internationalen Arbeitsamt das Ergebnis ihrer Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Erforderlichenfalls ergreift das Internationale Arbeitsamt die notwendigen Maßnahmen, um vor der endgültigen Entscheidung über die Auswahl von Sachverständigen eine Rücksprache mit den Bewerbern zu vereinbaren.

4. Jeder beigeordnete Sachverständige wird in der Regel im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien entsprechend seinen Qualifikationen und Erfahrungen nach der Vergütungsgruppe P 1 Stufe 1 oder P 2 Stufe 1 eingestellt. Der beigeordnete Sachverständige wird zunächst für höchstens 12 Monate eingesetzt; dieser Zeitabschnitt kann jedoch vom Internationalen Arbeitsamt mit Zustimmung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Empfangsstaats verlängert werden.

5. Sobald ein beigeordneter Sachverständiger vom Internationalen Arbeitsamt und vom Empfangsstaat angenommen und der Zeitpunkt seines Dienstantritts vorläufig festgesetzt worden ist, zahlt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den voraussichtlich für die unter Nummer 6 genannten Zwecke benötigten Betrag auf ein vom Internationalen Arbeitsamt zu errichtendes unverzinsliches Konto bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt ein, über welches das Internationale Arbeitsamt nach Bedarf verfügen kann. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, ist der Betrag in deutscher Währung einzuzahlen und muß frei konvertierbar sein; er wird in einem gesonderten Briefwechsel zwischen dem Internationalen Arbeitsamt und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt. Das gleiche Verfahren wird in den Fällen angewandt, in denen die Tätigkeit

eines beigeordneten Sachverständigen nach Nummer 4 verlängert wird. Nach Beendigung des Einsatzes eines beigeordneten Sachverständigen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland etwaige Restbeträge im Zusammenhang mit diesem Einsatz auf dem oben bezeichneten Konto zur Verfügung gestellt.

6. Das Internationale Arbeitsamt bestreitet aus den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland überwiesenen Beträgen die mit dem Einsatz von beigeordneten Sachverständigen im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenhängenden folgenden Kosten:

- (a) die nach der Personalordnung und den sonstigen Vorschriften des Internationalen Arbeitsamts zu zahlenden Gehälter, Vergütungen und sonstigen Ausgaben, einschließlich der vom Internationalen Arbeitsamt zu zahlenden Entschädigungen und Abfindungen, auf die der beigeordnete Sachverständige Anspruch haben kann und die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, jedoch ausschließlich der Beiträge an den UNJSPF, vorausgesetzt, daß die Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einen angemessenen Schutz jedes beigeordneten Sachverständigen im Rahmen des innerstaatlichen Systems der Sozialen Sicherheit zu gewährleisten;
- (b) Kosten der Beförderung zum und vom Dienort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen;
- (c) Kosten der Reise hierzu berechtigter Familienangehöriger des beigeordneten Sachverständigen zum und vom Dienort sowie damit zusammenhängender Kosten und Vergütungen;
- (d) Kosten der vom Internationalen Arbeitsamt für die beigeordneten Sachverständigen gegen Krankheit, Invalidität und für den Todesfall abgeschlossenen Versicherung;
- (e) mit vorheriger allgemeiner Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Unkosten an Ort und Stelle einschließlich der Kosten von Reisen im Einsatzstaat oder -gebiet, die vom Internationalen Arbeitsamt entsprechend den Erfordernissen des Vorhabens genehmigt worden sind, sofern die

Regierung eines Empfangsstaats nicht zur Übernahme dieser Kosten bereit ist;

- (f) alle anderen dem Internationalen Arbeitsamt im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden mittelbaren Kosten, die mit 12 v. H. der Gesamtausgaben nach den Buchstaben a bis e angesetzt werden.

Die Ausgaben nach den Buchstaben a bis f sind entsprechend der Personalordnung und den sonstigen Vorschriften des Internationalen Arbeitsamts zu zahlen; die anwendbare Gehaltstabelle wird im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt.

7. Allen Zahlungen aus dem Konto werden gegebenenfalls die vom Internationalen Arbeitsamt in dem betreffenden Zeitpunkt angewendeten technischen Umrechnungssätze zugrunde gelegt.

8. Es sind getrennte Buchungsunterlagen über die Verwendung dieser Gelder zu führen; nach Abschluß der Rechnungsprüfung, jedoch spätestens am 15. Mai jedes Jahres, legt das Internationale Arbeitsamt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Bericht über den Stand des Kontos am 31. Dezember des Vorjahres vor.

9. Das Internationale Arbeitsamt legt die Beschäftigungsbedingungen jedes beigeordneten Sachverständigen in allen Einzelheiten in einem Einstellungsschreiben fest.

10. Diese Vereinbarung kann durch Briefwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Arbeitsorganisation geändert werden.

11. Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

12. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft; sie bleibt so lange in Kraft, bis sie von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Genf, am achtundzwanzigsten Februar 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
bei dem Büro der Vereinten Nationen
und bei den anderen internationalen Organisationen
in Genf:

Dr. Otto-Axel Herbst
Botschafter

Ministerialdirigent im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung:

Dr. Winfrid Haase

Für die Internationale Arbeitsorganisation
Der Generaldirektor:

Francis Blanchard

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Umweltschutzes
zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“

Vom 22. April 1974

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel am 23. November 1971 unterzeichnete Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“ ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. August 1972 in Kraft getreten.

Die in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juni 1972 übermittelt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	1. August 1972
Finnland	am	12. April 1973
Frankreich	am	1. August 1972
Jugoslawien	am	7. Februar 1973
Niederlande	am	9. April 1973
Norwegen	am	1. August 1972
Schweden	am	1. August 1972
Schweiz	am	1. August 1972
Vereinigtes Königreich	am	1. August 1972

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zur Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Umweltschutzes
zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“**

Die Regierungen

Dänemarks,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
des Königreichs der Niederlande,
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
des Königreichs Norwegen,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Schwedens,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland,

— im folgenden „Unterzeichner“ genannt —

HABEN ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dieser
Aktion — im folgenden „Aktion“ genannt —

ERKLÄRT und folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Die Unterzeichner koordinieren ihre Arbeiten bei der
Aktion, die zum Zwecke der Gegenüberstellung der in
verschiedenen Ländern angewandten Verfahren der Be-
handlung und Beseitigung von Klärschlamm durchgeführt
wird. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion
vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im
wesentlichen im Wege der Vergabe an staatliche For-
schungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationa-
ler Assoziation bereit sind, durchgeführt. Es können je-
doch Verträge zwischen dem betreffenden Unterzeichner
oder den betreffenden Unterzeichnern einerseits und
Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen (pri-
vate Forschungszentren, Hochschulinstitute, gemeinsame
Forschungsstellen) andererseits geschlossen werden.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten er-
streckt sich auf höchstens zwei Jahre; Thema 3 muß von
den betreffenden Unterzeichnern in diesem Zeitraum
durchgeführt werden.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Re-
gierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am
22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den
Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen,

sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese
Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt,
daß der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im
Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereit-
stellen, jährlich mindestens 20 000 Rechnungseinheiten
beträgt.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuß — im folgenden
„Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus je einem Ver-
treter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann
erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzu-
ziehen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In die-
ser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter fest-
gelegt, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des
Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß gibt begründete Empfehlungen zu den
ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen sowie über die
Ausrichtung und den Umfang der vorgesehenen Arbeiten
ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmen-
mehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren
Begründung können in diese Empfehlungen aufgenom-
men werden.

Im Ausschuß hat jeder Vertreter eine Stimme. Über
Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlos-
sen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erfor-
derlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthal-
tung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unter-
zeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuß

- a) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen,
welche Forschungen seiner Ansicht nach durchge-
führt und wie diese Aufgaben auf die Unterzeichner
aufgeteilt werden sollten;
- b) fördert die Zusammenarbeit von Partnern verschiede-
ner Länder;
- c) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt ge-
gebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der
Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- d) veröffentlicht jährlich und am Ende der Aktion einen
Bericht — mit Schlußfolgerungen — über die Ergeb-
nisse der Arbeiten, die Gegenstand der Aktion waren.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariats-
geschäfte des Ausschusses von der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die Forschungsaufwendungen für die zur Durchführung der Aktion vorgesehenen Arbeiten werden wie folgt auf die Unterzeichner aufgeteilt:

Unterzeichner	Jährlicher Höchstbetrag in RE
Die Regierungen	
Dänemarks	40 000
der Bundesrepublik Deutschland	51 000
der Französischen Republik	45 000 (nur für Thema 1)
der Italienischen Republik	60 000
des Königreichs der Niederlande	30 000
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	40 000
des Königreichs Norwegen	60 000
der Schweizerischen Eidgenossenschaft	120 000
Schwedens	50 000
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	20 000

In diesem Rahmen finanziert jeder Unterzeichner die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Initiative durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an den Arbeiten, die auf Initiative eines anderen Unterzeichners gemäß einer untereinander getroffenen Vereinbarung durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Etwa anfallende gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Um Verträge nach Artikel 1 können sich — vorzugsweise assoziierte — Unternehmen und Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 9

Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat des Ausschusses die ihnen vorgelegten Forschungsvorschläge.

Artikel 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Verträge.

Artikel 11

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchfüh-

rung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschließliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung des betreffenden Unterzeichners nichtausschließliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, daß sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschließlich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlußbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuß zugeleitet. Der Schlußbericht wird jedoch — gemäß vom Ausschuß festzulegenden Bedingungen — einem weiteren Kreis zugänglich gemacht.

Artikel 13

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit „Forschung“ bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte — die das Know-how nicht einschließen — bestehen.

(1) In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, daß die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte auf Grund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Stellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräußern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluß dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, daß Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.
- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte verpflichtet, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:
- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
 - wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe a vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfaßten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluß der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt hat.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

1. Beschreibung der Aktion

Bewertung von Verfahren der Behandlung und Beseitigung von Klärschlamm durch vergleichende Beurteilung von Anlagen in industriellem Maßstab in verschiedenen Ländern nach einheitlichen Kriterien.

Die geplanten vergleichenden Beurteilungen müssen nach einheitlichen Methoden zur Bestimmung von Art und Eigenschaften der Klärschlämme durchgeführt werden. Diese Harmonisierung ist unbedingt erforderlich, erst dann können die Feldarbeiten in Angriff genommen werden. Der erste Teil des Projekts besteht daher in Laborarbeiten, um Einigung darüber zu erzielen, welches Charakterisierungsverfahren bei diesen Arbeiten angewandt werden soll. Dieser ersten Phase werden weitere Laborarbeiten zur Entwicklung besserer Methoden zur Charakterisierung der Klärschlämme folgen.

2. Vorgeschlagene Untersuchungen

Die vorgeschlagenen Untersuchungen erstrecken sich auf folgende Themen:

a) **Laborarbeiten**

Auswahl einer international angewandten Methode (Thema 1). Kooperative Laborarbeiten über die Verbesserung der bestehenden Methoden (Thema 2). Im Rahmen dieser Themen wären folgende Schlamm-eigenschaften zu untersuchen:

- Heizwert
- granulometrische Analyse
- spezifischer Filtrationswiderstand in Verbindung mit Bestimmungen der kolloidalen Struktur und des Zustandes der Wasserverbindung
- rheologische Eigenschaften, einschließlich Messungen der Viskosität und Kohäsion
- Zentrifugierbarkeit.

b) **Feldarbeiten**

Beurteilung von Anlagen in industriellem Maßstab für kombinierte Schlamm-Müll-Verbrennung (Thema 3). Zu diesen Anlagen gehören zwei Arten von Verbrennungsanlagen: In der einen werden Schlamm und Müll gemeinsam in den gleichen Verbrennungskammern verbrannt; dieses Verfahren wird als „Einstufenverbrennung“ („single incineration“) bezeichnet. In der anderen Art Anlage werden die beiden Abfallsorten in getrennten Verbrennungsöfen am gleichen Standort verbrannt, wobei die im Abfallverbrennungsöfen freigesetzte Wärme zum Schlammverbrennungsöfen über-

tragen wird. Dieses letztere Verfahren wird als Zweistufenverbrennung („side by side incineration“) bezeichnet.

Die Beurteilungsmethoden und -kriterien müssen genau spezifiziert werden, um einen objektiven Vergleich zu gewährleisten. Dies sollte auf zwei Wegen geschehen. Die Betriebstagebücher würden während eines Zeitraums von etwa einem Jahr nach einem einheitlichen Schema geführt (siehe hierzu Anlage I des Dokuments COST/100/2/71 rév. 2). Zur Erfassung sämtlicher vorgesehener Daten könnte in den bestehenden Anlagen der Einbau zusätzlicher Meß- und Registriergeräte notwendig werden. Zusätzlich würde, zumindest einmal im Jahr, eine vollständige 24stündige Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage und insbesondere ihrer Wärmebilanz erfolgen.

3. Zur Durchführung der Aktion erforderliche Mittel

Thema 1

Standardisierung der bestehenden Verfahren zur Klärschlammcharakterisierung

Zeitdauer 1 Jahr

Jedes Laboratorium setzt 1 Fachkraft
6 Monate lang für die Arbeiten ein:
40 000 RE

Zehn Länder haben sich zur Mitwirkung bereit erklärt = 5 Mann-Jahre
zu 40 000 RE

200 000 RE

Thema 2

Verbesserung der Verfahren zur Charakterisierung von Klärschlämmen

Zeitdauer 1 Jahr

Jedes Laboratorium setzt 1 Fachkraft
für die Arbeiten ein: 40 000 RE pro
Jahr

Zehn Länder haben sich zur Mitwirkung bereit erklärt = 10 Mann-Jahre
zu 40 000 RE

400 000 RE

Thema 3

Beurteilung der kombinierten Schlamm-Müll-Verbrennungsanlagen

Zeitdauer 1 Jahr

Untersuchung in sechs Anlagen
Langfristige Betriebsaufzeichnungen
10 000 RE je Anlage = 60 000 RE

Zwei intensive Prüfungen je Anlage
bei je 15 000 RE = 180 000 RE

240 000 RE

840 000 RE

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Umweltschutzes
zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“

Vom 22. April 1974

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel am 23. November 1971 unterzeichnete Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“ ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1972 in Kraft getreten.

Die in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juni 1972 übermittelt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	1. November 1972
Frankreich	am	1. November 1972
Irland	am	12. Dezember 1972
Jugoslawien	am	7. Februar 1973
Niederlande	am	9. April 1973
Norwegen	am	1. November 1972
Portugal	am	22. Dezember 1972
Schweiz	am	1. November 1972
Spanien	am	1. November 1972
Vereinigtes Königreich	am	1. November 1972

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
zur Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Umweltschutzes
zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“

Die Regierungen

Dänemarks,
der Bundesrepublik Deutschland,
Spaniens,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Königreichs der Niederlande,
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
des Königreichs Norwegen,
der Republik Portugal,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

-- nachfolgend „Unterzeichner“ genannt —

HABEN ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Aktion, nachfolgend „Aktion“ genannt,

ERKLÄRT und sind wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Unterzeichner koordinieren ihre Arbeiten bei dieser Aktion, die zum Zwecke der Entwicklung möglichst vollständiger technischer Verfahren zur Ermittlung und Bestimmung der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser durchgeführt wird. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist in der Anlage enthalten.

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im wesentlichen im Wege der Vergabe an staatliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziation bereit sind, durchgeführt. Es können jedoch Verträge zwischen dem betreffenden Unterzeichner oder den betreffenden Unterzeichnern einerseits und Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen (private Forschungszentren, Universitätsinstitute, gemeinsame Forschungsstellen) andererseits geschlossen werden.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten beträgt höchstens 3 Jahre.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und

den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist die Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, jährlich mindestens 40 000 Rechnungseinheiten beträgt.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen sowie über die Ausrichtung und den Umfang der vorgesehenen Arbeiten ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuß hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuß

- a) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungen seiner Ansicht nach durchgeführt und wie diese Aufgaben auf die Unterzeichner aufgeteilt werden sollten;
- b) fördert die Zusammenarbeit von Partnern verschiedener Länder;
- c) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- d) veröffentlicht jährlich und am Ende der Aktion einen Bericht — mit Schlußfolgerungen — über die Ergebnisse der Arbeiten, die Gegenstand der Aktion waren.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die einzelnen Unterzeichner beteiligen sich mit folgenden Beträgen an den für die Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten:

Unterzeichner	Jährlicher Höchstbetrag in RE
Die Regierungen Dänemarks	40 000
der Bundesrepublik Deutschland	130 000
Spaniens	80 000
der Französischen Republik	130 000
Irlands	40 000
der Italienischen Republik	130 000
des Königreichs der Niederlande	40 000
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	125 000
des Königreichs Norwegen	40 000
der Republik Portugal	80 000
der Schweizerischen Eidgenossenschaft	80 000
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	160 000

In diesem Rahmen finanziert jeder Unterzeichner die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Initiative durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an den Arbeiten, die auf Initiative eines anderen Unterzeichners gemäß einer untereinander getroffenen Vereinbarung durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Etwaige gemeinsame Kosten werden, mit Ausnahme der Kosten des Sekretariatsgeschäfte, zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Um Verträge gemäß Artikel 1 können sich — vorzugsweise assoziierte — Unternehmen und Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 9

Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat des Ausschusses die ihnen vorgelegten Forschungsvorschläge.

Artikel 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 11

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen

Unterzeichnern eine nichtausschließliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschließliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, daß sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschließlich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlußbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuß zugeleitet. Der Schlußbericht wird jedoch — gemäß vom Ausschuß festzulegenden Bedingungen — einem weiteren Kreis zugänglich gemacht.

Artikel 13

(1) Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Forschungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit „Forschung“ bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte — die das Know-how nicht einschließen — bestehen.

In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, daß die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte auf Grund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Unternehmen und Forschungsstellen zuständig sind.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c) steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen

hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräußern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.

c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluß dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, daß Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.

d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

— wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;

— wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevoll-

mächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe a vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfaßten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluß der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Mehrheit der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt hat.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

Anhang

1. Beschreibung der Aktion

Entwicklung von Methoden zur möglichst vollständigen Analyse organischer Mikroverunreinigungen in Wasserproben. Die Methode soll ein allgemeines Profil der organischen Bestandteile ergeben und die Bestimmung ihrer Identität sowie ihrer Konzentration im Rahmen festgelegter Nachweisgrenzen ermöglichen.

Als Hauptteil des Projekts wird eine Mehrzweckkombination von Analyse-Instrumenten angestrebt, wobei unter den verschiedenen Methoden zur Entwicklung einer solchen Einheit eine auf gaschromatischer Trennung beruhende Methode die günstigste zu sein scheint. Der besondere Vorteil dieser Technik besteht darin, daß sie nur wenig Material erfordert und daß die getrennten Verbindungen in einer Form anfallen, die für die Untersuchung verschiedener empfindlicher und selektiver Detektoren, insbesondere auch mit einem Massenspektrometer, geeignet ist.

2. Vorgeschlagene Forschungsarbeiten

Die vorgesehene Aktion betrifft eine Reihe von Einzelthemen, die nachstehend aufgeführt sind:

I. Gewinnung von Bezugsdaten (Abschnitt 1)

- a) Liste von organischen Mikroverunreinigungen, die in verschmutztem Wasser nachgewiesen oder vermutet werden;
- b) Sammlung bereits vorhandener Daten (MS-, IR-, MMR-Spektren, GC-Daten);
- c) chemische Darstellung von Verunreinigungen (einschließlich Metaboliten), die als Referenzsubstanzen für physikalisch-chemische Messungen dienen sollen;
- d) physikalisch-chemische Messungen an Verunreinigungen, die als Referenzsubstanzen dienen sollen.

II. Analytische Einheit

- a) Probenahme und Bearbeitung der Proben (Abschnitt);

- b) Trennungs- und Nachweistechiken (Abschnitt 3);
- c) MS-GC-Kopplung (Abschnitt 4);
- d) Beurteilung der MS-GC-Kopplung (Arbeitsweise und Parameter).

III. Datenverarbeitung (Abschnitt 6)

- a) Hardware;
- b) Software.

3. Erforderliche Mittel und Durchführung der Aktion

Wird davon ausgegangen, daß die Aktion sich über drei Jahre erstreckt, so ist mit Ausgaben in folgender Höhe zu rechnen:

I. Gewinnung von Bezugsdaten	1 200 000 RE
II. Analytische Einheit:	
a) Probenahme und Bearbeitung der Proben	880 000 RE
b) Trennungs- und Nachweistechiken	93 000 RE
c) MS-GC-Kopplung	130 000 RE
d) MS-GC-Betrieb	300 000 RE
III. Datenverarbeitung	400 000 RE
	3 003 000 RE

Für die Durchführung der Arbeiten sind Laboratorien, welche die Koordinierung auf internationaler Ebene für fünf der sechs Hauptabschnitte der Aktion vornehmen, sowie einzelstaatliche Laboratorien vorgesehen, die bereit sind, ihre Arbeiten in bezug auf die verschiedenen Abschnitte innerhalb des eigenen Landes zu harmonisieren.

Im übrigen werden die Arbeiten über Datenverarbeitung um mindestens ein Jahr aufgeschoben. Für den Abschnitt 6 wird kein Koordinierungslaboratorium bestimmt und kein ausführliches Programm festgelegt, solange die Arbeiten bei den übrigen Themen noch durchgeführt werden.

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Umweltschutzes
zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten
von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“

Vom 22. April 1974

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel am 23. November 1971 unterzeichnete Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“ ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1972 in Kraft getreten.

Die in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juni 1972 übermittelt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	1. November 1972
Frankreich	am	1. November 1972
Griechenland	am	1. November 1972
Jugoslawien	am	7. Februar 1973
Niederlande	am	9. April 1973
Osterreich	am	1. November 1972
Spanien	am	1. November 1972
Vereinigtes Königreich	am	1. November 1972

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
über die Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Umweltschutzes
zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten
von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“

Die Regierungen

Dänemarks,
 der Bundesrepublik Deutschland,
 Spaniens,
 der Französischen Republik,
 des Königreichs Griechenland,
 der Italienischen Republik,
 des Königreichs der Niederlande,
 der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
 der Republik Österreich,
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien
 und Nordirland

und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 — im folgenden „Unterzeichner“ genannt —

HABEN ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten Aktion — nachstehend „Aktion“ genannt —

ERKLÄRT und folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Die Unterzeichner koordinieren ihre Arbeiten in der Aktion, die in Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre besteht. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist in der Anlage enthalten.

Die Forschungsarbeiten werden vorwiegend im Wege der Vergabe an öffentliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziation bereit sind, durchgeführt. Es können jedoch auch Verträge zwischen dem oder den beteiligten Unterzeichnern einerseits und Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen (private Forschungszentren, Hochschulinstitute oder gemeinsame Forschungsstellen) andererseits geschlossen werden.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten erstreckt sich auf 4 Jahre.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und

den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, jährlich mindestens 20 000 Rechnungseinheiten beträgt.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen sowie über die Ausrichtung und den Umfang der vorzusehenden Arbeiten ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuß hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuß

- a) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungen seiner Ansicht nach durchgeführt und wie diese Aufgaben auf die Unterzeichner aufgeteilt werden sollten;
- b) fördert die Zusammenarbeit zwischen Partnern verschiedener Länder;
- c) überwacht den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- d) veröffentlicht jährlich und am Ende der Aktion einen Bericht — mit Schlußfolgerungen — über die Ergebnisse der Arbeiten, die Gegenstand der Aktion waren.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die einzelnen Unterzeichner beteiligen sich mit folgenden Beträgen an den für die Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten:

Unterzeichner	Jährlicher Höchstbetrag in RE
Die Regierungen	
Dänemarks	40 000
der Bundesrepublik Deutschland	40 000
Spaniens	20 000
der Französischen Republik	40 000
des Königreichs Griechenland	20 000
der Italienischen Republik	40 000
des Königreichs der Niederlande	40 000
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	60 000
der Republik Österreich	40 000
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	115 000
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	60 000

In diesem Rahmen finanziert jeder Unterzeichner die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Initiative durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an den Arbeiten, die auf Initiative eines anderen Unterzeichners gemäß einer untereinander getroffenen Vereinbarung durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Die etwaigen gemeinsamen Kosten werden mit Ausnahme der Kosten für die Sekretariatsgeschäfte zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Um Verträge gemäß Artikel 1 können sich — vorzugsweise assoziierte — Unternehmen und Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 9

Die Unterzeichner leiten die ihnen unterbreiteten Forschungsvorschläge dem Sekretariat des Ausschusses zu.

Artikel 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 11

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschließliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschließliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, daß sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschließlich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Verträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlußbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuß zugeleitet. Der Schlußbericht wird jedoch — gemäß vom Ausschuß festzulegenden Bedingungen — einem weiteren Kreise zugänglich gemacht.

Artikel 13

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit „Forschung“ bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte — die das Know-how nicht einschließen — bestehen.

(1) In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, daß die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte auf Grund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Stellen zuständig sind.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c) steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräußern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.

c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluß dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, daß Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.

d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte verpflichtet, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe a vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfaßten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluß der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt hat.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

1. Erläuterung der Aktion

Die Aktion befaßt sich mit der Bestimmung des physikalisch-chemischen Verhaltens von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre. Unter „physikalisch-chemisches Verhalten“ werden alle in der Atmosphäre auftretenden Reaktionen verstanden, die eine Veränderung des Zustandes des Schwefeldioxyds bewirken oder in deren Verlauf Schwefeldioxyd in einer Weise umgewandelt wird, welche sein weiteres Verhalten oder das Verhalten seiner Reaktionsprodukte entscheidend beeinflusst.

2. Vorgeschlagene Untersuchungen

Diese erstrecken sich auf folgende Themen:

1. Untersuchung über die natürliche Beseitigung von Schwefelverbindungen aus der Atmosphäre, Auswaschen, Oberflächenabsorption (Erdboden, Vegetation usw.), Untersuchungen des vertikalen Konzentrationsprofils von Schwefeldioxyd und Schwefelsäure in der Atmosphäre.

Dieses Forschungsthema könnte grundlegende Informationen über die Schädigung lebender Organismen, die Korrosion von Werkstoffen, die Säuerung von Boden und Wasser und die Lebensdauer von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre erbringen.

2. Entwicklung von Meßmethoden und -techniken zur Bestimmung der Schwefelsäure, der Sulfate und des Gesamtsäuregehalts der Atmosphäre.

Diese Untersuchungen sind wesentlich für die Lösung der unter Ziffer 1 aufgeführten Probleme. Sie vermit-

teln gleichzeitig die zu einer besseren Beurteilung der gesundheitsschädigenden Wirkung der Schwefelsäure notwendigen Daten und tragen gemeinsam mit den unter Ziffer 1 genannten Untersuchungen zur Festlegung von Kriterien für die Luftqualität bei.

3. Intensivierung des Austauschs von Informationen und Forschungsergebnissen auf diesem Gebiet, einschließlich des Austauschs, der von den beteiligten Ländern durch die Veranstaltung von Tagungen und den Austausch von Wissenschaftlern bereits eingeleitet wurde.

3. Mittelbedarf für die Durchführung der Aktion

Für die Durchführung der oben vorgeschlagenen Arbeiten wird ein jährlicher Mittelaufwand von 260 000 Rechnungseinheiten während vier Jahren für erforderlich gehalten.

Dieser Betrag enthält die Unterstützungskosten von insgesamt sechs Arbeitsteams (wobei die Kosten für jedes Team den für einen qualifizierten Wissenschaftler aufzuwendenden Unterstützungskosten entspricht).

Die jährlichen Kosten für ein Arbeitsteam zur Bearbeitung der Themen 1 und 2 werden mit 40 000 Rechnungseinheiten und diejenigen zur Bearbeitung von Thema 3 auf 20 000 Rechnungseinheiten veranschlagt.

Eine Erweiterung der Aktion ist möglich, sofern die unter Ziffer 3 vorgesehene Zahl der Arbeitsteams und dementsprechend die Gesamtsumme der in Artikel 7 der Vereinbarung vorgesehenen Beträge erhöht wird.

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion
auf dem Gebiet der Metallurgie
zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“

Vom 22. April 1974

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel am 23. November 1971 unterzeichnete Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“ ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1972 in Kraft getreten.

Die in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juni 1972 übermittelt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	1. November 1972
Jugoslawien	am	7. Februar 1973
Niederlande	am	9. April 1973
Österreich	am	1. November 1972
Spanien	am	1. November 1972
Vereinigtes Königreich	am	1. November 1972

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion
auf dem Gebiet der Metallurgie
zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“**

Die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland,

Spaniens,

der Französischen Republik,

der Italienischen Republik,

des Königreichs der Niederlande,

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

und der Republik Österreich,

— im folgenden „Unterzeichner“ genannt —

HABEN ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten konzertierten Aktion — nachstehend „Aktion“ genannt —

ERKLÄRT und folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten bei der Aktion, die zum Zwecke der Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“ durchgeführt wird, aufeinander ab. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist in der Anlage enthalten.

Gegenstand der Aktion ist die Durchführung koordinierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu dem genannten Forschungsthema im Wege von Verträgen zwischen den zuständigen staatlichen Stellen einerseits und den Unternehmen und Forschungseinrichtungen (staatliche oder private Forschungszentren, Hochschulinstitute, gemeinsame Forschungsstellen) andererseits oder im Wege der Vergabe an staatliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind.

Artikel 2

Sofern die Unterzeichner nicht einstimmig etwas anderes beschließen, beträgt die für die Aktion vorgesehene Arbeitsdauer höchstens 3 Jahre.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im

Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, jährlich mindestens 40 000 Rechnungseinheiten beträgt.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuß hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuß:

- a) fordert die Unternehmen und die Forschungseinrichtungen auf, Vorschläge für — vorzugsweise multinationale — Forschungsarbeiten zum Thema der Aktion einzureichen;
- b) prüft die von den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen unterbreiteten Forschungsvorschläge;
- c) schlägt die Verteilung der Forschungsaufgaben zwischen den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen vor und richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungsverträge seiner Ansicht nach vergeben werden sollten und welche Laufzeit sie haben sollen;
- d) fördert die Assoziierung von Partnern verschiedener Länder;
- e) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- f) arbeitet Programmvorschläge für eine etwaige Weiterführung der Arbeiten nach Ablauf dieser Vereinbarung aus;
- g) veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der Arbeiten.

Alle vom Ausschuß behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die einzelnen Unterzeichner beteiligen sich mit folgenden Beiträgen an den für die Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten:

Unterzeichner	Jährlicher Höchstbetrag in RE
Die Regierungen	
der Bundesrepublik Deutschland	200 000
Spaniens	40 000
der Französischen Republik	200 000
der Italienischen Republik	100 000
des Königreichs der Niederlande	80 000
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	50 000
der Republik Österreich	80 000

In diesen Beträgen sind sowohl die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als auch die Beiträge der Unternehmen und ihrer Forschungseinrichtungen enthalten.

Etwaige gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen zwischen den Unterzeichnern aufgeteilt.

Artikel 8

Für jeden Vertrag darf der Anteil öffentlicher Mittel am Finanzbeitrag jedes Unterzeichners grundsätzlich nicht über 60 % bei Verträgen, die mit Unternehmen oder deren Forschungszentren abgeschlossen werden, und 75 % bei Verträgen mit anderen Forschungseinrichtungen liegen. Dies gilt nicht für Forschungsstellen, die voll oder überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Den Unterzeichnern steht es frei, in ihren Verträgen eine volle oder teilweise Rückerstattung der staatlichen Beteiligungen bei erfolgreichem Abschluß der Forschungsarbeiten vorzusehen, falls sie dies wünschen.

Artikel 9

Um Verträge können sich Unternehmen und — vorzugsweise assoziierte — Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 10

Die Unterzeichner leiten ihre Forschungsvorschläge dem Sekretariat des Ausschusses unmittelbar oder über ihre zuständigen öffentlichen Stellen zu.

Die Unternehmen und die Forschungseinrichtungen, die bereit sind, sich im Hinblick auf die Durchführung einer Forschungsaktion auf multinationaler Basis zu assoziieren, vereinbaren in voller Freiheit untereinander die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Artikel 11

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlußbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuß zugeleitet. Der Schlußbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muß einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Artikel 13

(1) Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Forschungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit „Forschung“ bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte — die das Know-how nicht einschließen — bestehen.

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, daß die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über den Staat oder die Stelle zur Kenntnis gebracht, die die Forschung finanziert haben.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c) steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräußern, sofern er die Unterzeichner über den Staat oder die Stelle, die die Forschung finanziert haben, von seiner Absicht unterrichtet.

c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluß dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, daß Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.

d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfaßten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluß der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der Notifikation in Kraft, durch welche die Aufbringung von mindestens zwei Dritteln der in Artikel 7 vorgesehenen Beträge gewährleistet sein muß.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

Anhang

Die für das nachfolgende Forschungsprogramm in Frage kommenden Werkstoffe sind für Entsalzungsanlagen bestimmt, die nach dem Destillationsprinzip arbeiten; für diese Anlagen sind die Anforderungen an den Werkstoff am besten definiert. Die vorzusehenden Betriebstemperaturen sollen 120 ° C nicht übersteigen. Oberhalb dieser Temperatur stellen sich schwerwiegende Probleme durch die Verkrustungen und die mechanische Festigkeit verschiedener Anlagestrukturen.

Die Forschungsarbeiten werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betriebsgrenzen der Anlagen (z. B. maximale Strömungsgeschwindigkeit) und der Möglichkeiten der Wasservorbehandlung ausgerichtet. Außer den unter Ziffer 3 vorgesehenen Beobachtungen in den Anlagen umfaßt das Programm keine spezifischen wasserchemischen Untersuchungen.

Forschungsthemen

(in der Reihenfolge der vorgesehenen Vorrangigkeit)

1. Niedriglegierte Stähle

Untersuchung der Werkstoffeigenschaften niedriglegierter Stähle (Aluminium-, Chromzusätze usw.), die eine sehr gute Korrosionsbeständigkeit gegen warmes Meerwasser (Bildung einer festhaftenden Oxydhaut) aufweisen und sich deshalb als Strukturwerkstoff für Entsalzungsanlagen anbieten. Der Preis dieser Stähle sollte unter dem Doppelten des Preises der Kohlenstoffstähle liegen.

Wenn im Zuge dieses Programms die Entwicklung brauchbarer Stähle gelingt, wird deren Erprobung in den bereits bestehenden Versuchsanlagen erfolgen.

2. Kupferlegierungen

Untersuchung der Möglichkeiten zur Verbesserung der kostengünstigsten Kupferlegierungen in bezug auf ihre Beständigkeit gegen Korrosion und Erosion in normalem Meerwasser und ganz besonders in verschmutztem Meerwasser (Anwesenheit von Sulfiden und Ammoniak). Erprobung der geeignetsten Legierungen in bereits bestehenden Versuchskreisläufen.

3. Untersuchung des Betriebsverhaltens der Austauscherröhre in großen Entsalzungsanlagen

Diese Untersuchung wird in einigen noch näher zu bestimmenden Anlagen durchgeführt werden.

Die Untersuchung hat folgende Ziele: Bestimmung der Eigenschaften des Wassers in der Anlage, Messung der Korrosionsgeschwindigkeit, Identifizierung der Ursachen für Brüche und Lochbildungen an Röhren.

4. Beton

Untersuchung der optimalen Einsatzbedingungen von verbesserten Betonen für den Bau großer Anlagen (Stahlbeton, Spannbeton).

Untersuchung in bezug auf einige wichtige Werkstoffeigenschaften, wie die Beständigkeit gegen Warmwasser, die Erosionsbeständigkeit, das Verhalten und die Möglichkeit zum Schutz der Bewehrungen. Konstruktion von Modellen angemessener Dimension für die Durchführung signifikanter Versuche.

Untersuchung der Polymerbetone zur Sammlung der erforderlichen technischen Daten im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Projekts für eine Anlage, in der solche Werkstoffe zur Verwendung kommen.

5. Schutzüberzüge für Baustahl

Die Untersuchungen haben zum Ziel:

- gründliche Erkenntnisse über die Natur der Haftfestigkeit der Schutzüberzüge auf den Stahloberflächen und über die Faktoren, die diese Haftfestigkeit beeinträchtigen, zu vermitteln;
- Angaben über die Werkstoffeigenschaften (insbesondere die Porosität und die Durchlässigkeit) der geeignetsten verfügbaren Schutzüberzüge sowie über ihre zeitabhängigen Veränderungen zu verschaffen;
- geeignete Methoden für die Qualitätskontrolle zu entwickeln.

Es sollte eine Versuchsanlage errichtet werden, mit der die Zuverlässigkeit der Schutzüberzüge unter simulierten Betriebsbedingungen untersucht werden kann.

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion
auf dem Gebiet der Metallurgie
zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“

Vom 22. April 1974

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel am 23. November 1971 unterzeichnete Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“ ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1972
in Kraft getreten.

Die in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 18. Mai 1972 übermittelt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	1. Juli 1972
Luxemburg	am	9. Februar 1973
Niederlande	am	9. April 1973
Österreich	am	9. August 1972
Schweden	am	1. Juli 1972
Schweiz	am	1. Juli 1972
Vereinigtes Königreich	am	1. Juli 1972

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion
auf dem Gebiet der Metallurgie
zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“**

Die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Schwedens,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

— im folgenden „Unterzeichner“ genannt —

HABEN ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten konzertierten Aktion — nachstehend „Aktion“ genannt —

ERKLÄRT und folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten bei der Aktion, die zum Zwecke der Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“ durchgeführt wird, aufeinander ab. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Gegenstand der Aktion ist die Durchführung konzertierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu dem genannten Forschungsthema im Wege von Verträgen zwischen den zuständigen staatlichen Stellen einerseits und den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen (staatliche oder private Forschungszentren, Hochschulinstitute und gemeinsame Forschungsstellen) andererseits oder im Wege der Vergabe an staatliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind.

Artikel 2

Sofern die Unterzeichner nicht einstimmig etwas anderes beschließen, erstreckt sich die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten auf höchstens 3 Jahre.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist

diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß der jährliche Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, mindestens ebenso hoch ist wie der niedrigste der von den anderen Unterzeichnern für diese Aktion bereitgestellten Beträge.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuß hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuß:

- a) fordert die Unternehmen und die Forschungseinrichtungen auf, Vorschläge für — vorzugsweise multinationale — Forschungsarbeiten zum Thema der Aktion einzureichen;
- b) prüft die von den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen unterbreiteten Forschungsvorschläge;
- c) schlägt die Verteilung der Forschungsaufgaben zwischen den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen vor und richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungsverträge seiner Ansicht nach vergeben werden sollten und welche Laufzeit sie haben sollen;
- d) fördert die Assoziierung von Partnern verschiedener Länder;
- e) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- f) arbeitet Vorschläge für die Programme für eine etwaige Fortsetzung der Arbeiten nach Ablauf dieser Vereinbarung aus;
- g) veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der Arbeiten.

Alle vom Ausschuß behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die Forschungsaufwendungen für die zur Durchführung der Aktion vorgesehenen Arbeiten werden wie folgt auf die Unterzeichner aufgeteilt:

Unterzeichner	Jährlicher Höchstbetrag in RE
Die Regierungen	
der Bundesrepublik Deutschland	500 000
der Französischen Republik	400 000
der Italienischen Republik	375 000
des Großherzogtums Luxemburg	100 000
des Königreichs der Niederlande	100 000
der Republik Österreich	100 000
der Schweizerischen Eidgenossenschaft	315 000
Schwedens	100 000
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	380 000
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	120 000

Diese Beträge umfassen sowohl die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als auch die Beiträge der Unternehmen und ihrer Forschungszentren.

Etwa anfallende gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Für jeden Vertrag darf der Anteil öffentlicher Mittel am Finanzbeitrag jedes Unterzeichners grundsätzlich nicht über 60 % bei Verträgen, die mit Unternehmen oder ihren Forschungszentren abgeschlossen werden, und 75 % bei Verträgen mit anderen Forschungseinrichtungen liegen. Dies gilt nicht für Forschungsstellen, die voll oder überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Den Unterzeichnern steht es frei, falls sie dies wünschen, in ihren Verträgen vorzusehen, daß im Fall eines Erfolgs der Forschungsarbeit die staatlichen Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Artikel 9

Um Verträge können sich Unternehmen und — vorzugsweise assoziierte — Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 10

Die Unterzeichner leiten ihre Forschungsvorschläge dem Sekretariat des Ausschusses unmittelbar oder über ihre zuständigen öffentlichen Stellen zu.

Die Unternehmen und die Forschungseinrichtungen, die bereit sind, sich im Hinblick auf die Durchführung einer Forschungsaktion auf multinationaler Basis zu assoziieren, vereinbaren in voller Freiheit untereinander die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Artikel 11

Die Unterzeichner sorgen für die Verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Verträge.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlußbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuß zugeleitet. Der Schlußbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muß einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Artikel 13

(1) Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Forschungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit „Forschung“ bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte — die das Know-how nicht einschließen — bestehen.

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, daß die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte auf Grund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über den Staat oder die Stelle zur Kenntnis gebracht, die die Forschung finanziert haben.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräußern, sofern er die Unterzeichner über den Staat oder die Stelle, die die Forschung finanziert haben, von seiner Absicht unterrichtet.

c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluß dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, daß Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen er-

worben wurden und den Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.

d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte verpflichtet, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfaßten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluß der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der Notifikation in Kraft, durch welche die Aufbringung von mindestens zwei Dritteln der in Artikel 7 vorgesehenen Beträge gewährleistet sein muß.

Für die Unterzeichner, welche die in Absatz 1 genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die in Absatz 1 genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

Im Rahmen der Aktion werden Forschungsarbeiten über Werkstoffe für Flugzeugmotoren sowie für Land- und Schiffsturbinen durchgeführt.

Diese Arbeiten sollten sich nicht auf die direkte Entwicklung neuer technologischer Verfahren oder auf die direkte Entwicklung völlig neuer Werkstoffe erstrecken. Es sollte sich vielmehr um Untersuchungen über die Eigenschaften oder das Verhalten der fortgeschrittensten Werkstoffe handeln. Jede dieser Untersuchungen soll zu praktischen Ergebnissen führen, wie z. B. zu besseren Kenntnissen über die Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe, zur Verbesserung der Werkstoffe und der Verfahren sowie zur Festlegung von Versuchsmethoden.

Die Wahl der Forschungsthemen entspricht dem Bemühen, die Zusammenarbeit zunächst bei Themen von unmittelbarer praktischer Bedeutung und auf den Wegen anzusetzen, die am ehesten innerhalb vertretbarer Fristen zu konkreten Ergebnissen zu führen versprechen.

Forschungsthemen

Das nachstehende Programm betrifft Legierungen auf Nickel- oder Kobaltbasis mit Chromgehalt sowie Titanlegierungen.

Hochtemperaturkorrosion und Schutzschichten

Zur besseren Einsicht in die Mechanismen der Hochtemperaturkorrosionserscheinungen und zur richtigen Auswahl der geeignetsten Versuchsmethoden sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Sie sollen die Voraussetzungen schaffen, um in rationeller Weise die Möglichkeiten zur Verbesserung der Schutzschichten und, soweit möglich, zur Erhöhung der Korrosionsbeständigkeit der Legierungen selbst zu untersuchen.

Die Arbeiten sollen sich weder auf spezifische Untersuchungen über Luftfilterungstechniken noch über Korrosionsinhibitoren erstrecken. Die industrielle Entwicklung wird im Interesse der richtigen Orientierung der von ihnen vorgeschlagenen Forschungen diese Verfahren jedoch berücksichtigt.

Gefügestabilität bei hohen Temperaturen

Die Gefügestabilität der fortgeschrittensten Legierungen soll unter hohen Temperaturen untersucht werden. In weiteren Untersuchungen wäre der Einfluß der Beanspruchung zu prüfen. Zweck dieser Untersuchungen ist es, genauere Grundlagen zur Verbesserung der besten bereits bestehenden Legierungen zu erarbeiten.

Ermüdung bei hohen Temperaturen

Die Arbeiten sollen sich auf zwei Probleme konzentrieren:

- die Ermüdung unter langsam verlaufenden Lastwechseln (low cycle fatigue), welche die Ursache für Brüche der Turbinen- und Kompressorscheiben sein kann;
- die Temperaturwechselbeständigkeit, die eine häufige Ursache für Rissbildung und Bruch von Turbinenschaufeln darstellt.

Zu untersuchen sind die besten verfügbaren Legierungen; die Untersuchungen sollen eine bessere Beurteilung

der genannten Phänomene ermöglichen. Als Ergebnis der Arbeiten wird die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren erwartet. Es soll auch festgestellt werden, ob zwischen dem Ermüdungsverhalten bei hohen Temperaturen und den Grundeigenschaften der Werkstoffe eine Beziehung besteht.

Spannungskorrosion von Titan

Untersuchung der wesentlichsten Probleme im Zusammenhang mit der Bruchempfindlichkeit der Titanlegierungen auf Grund der Spannungskorrosion.

Metallurgische Homogenität und physikalische Fehlstellen der Gußerzeugnisse

Untersuchung des Einflusses der Heterogenitätsstellen (Zusammensetzungs- und Gefügeheterogenität) auf die Zuverlässigkeit. Prüfung der Möglichkeiten zum Nachweis der Heterogenitäten mittels zerstörungsfreier Werkstoffprüfverfahren.

Die Untersuchung über die Entstehung von Mikrolunkern und Mikrorissen in Feingußstücken wäre von großem Interesse für die künftige Verbesserung der Verfahren.

Schmiedegefüge

Untersuchung des Einflusses von Schmiedegefügen auf die mechanischen Eigenschaften von Nickel-, Kobalt- und Titanlegierungen.

Schweißbarkeit der Legierungen

Zu untersuchen sind die physikalischen (Mikrorisse) und mechanischen Eigenschaften der Schweißnähte und ihr metallurgisches Gefüge. Besonders berücksichtigt wird hierbei die Schweißbarkeit von Feingußlegierungen.

Einfluß der Bearbeitung auf die Zuverlässigkeit

Untersuchung der metallurgischen Ursachen für die Verminderung der Dauerfestigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schleifens von Titan und der elektrochemischen Bearbeitung.

Gerichteterstarrte Legierungen

Zu untersuchen sind die mechanischen Eigenschaften der nach dem Verfahren der gerichteten Erstarrung hergestellten Formstücke, der Einfluß der Gefügestruktur und die Anpassung der Legierungszusammensetzung an optimale Produkteigenschaften.

Gerichteterstarrte Pseudoeutektika

Untersuchung der Werkstoffeigenschaften bei Raumtemperatur und bei hohen Temperaturen. Entwicklung verbesserter Werkstoffzusammensetzungen.

Nach pulvermetallurgischen Verfahren hergestellte, verbesserte Legierungen

Untersuchung der Werkstoffeigenschaften von Legierungen auf Nickel- und Kobaltbasis, die nach pulvermetallurgischen Verfahren hergestellt werden. Untersuchung des Einflusses der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der Pulver.

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion
auf dem Gebiet des Fernmeldewesens
zum Thema „Phasengesteuerte Gruppenstrahler“

Vom 22. April 1974

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel am 16. Juni 1972 unterzeichnete Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema „Phasengesteuerte Gruppenstrahler“ ist nach ihrem Artikel 17 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 1973
in Kraft getreten.

Die in Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 18. Oktober 1972 übermittelt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am 1. Juni 1973
Frankreich	am 1. Juni 1973
Niederlande	am 1. Juni 1973
Schweden	am 1. Juni 1973

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema „Phasengesteuerte Gruppenstrahler“

Die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden

— im folgenden „Unterzeichner“ genannt —

HABEN ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten Aktion — nachstehend „Aktion“ genannt —

ERKLÄRT und folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten bei der Aktion, die zum Zwecke der Förderung der Durchführung von Forschungsarbeiten im Hinblick auf eine verbesserte Arbeitsweise von phasengesteuerten Antennen unternommen wird, aufeinander ab. Eine allgemeine Beschreibung der für die Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Diese Forschungsarbeiten werden koordiniert im Wege von Verträgen zwischen dem betreffenden Unterzeichner bzw. den betreffenden Unterzeichnern einerseits und Forschungseinrichtungen (staatliche oder private Forschungszentren, Hochschulinstitute oder gemeinsame Forschungsstellen) andererseits oder im Wege der Vergabe an öffentliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehenen Arbeiten erstrecken sich auf etwa drei Jahre.

Artikel 3

Die Aktion gliedert sich in vier Abschnitte:

1. Grundlagenforschung über die Phasensteuerung;
2. Untersuchung über die Reduzierung der Verluste zwischen dem Gruppenstrahler und den Eingangs- und Ausgangsverstärkern;
3. Untersuchung über die Antennenelemente und die Kopplung zwischen diesen Elementen;
4. Montage und Erprobung einer vollständigen Schiffsantenne.

Jeder Unterzeichner kann bei Ablauf eines Abschnitts seine Beteiligung an der Aktion beenden, sofern er die übrigen Unterzeichner spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Abschnitts unterrichtet.

Artikel 4

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich.

Artikel 5

Es wird ein Verwaltungsausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß spricht begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen aus. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuß hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines Vertreters oder mehrerer Vertreter als erreicht.

Der Ausschuß tritt regelmäßig alle sechs Monate oder erforderlichenfalls öfter zusammen, um den Stand der Arbeiten und die Ergebnisse zu prüfen.

Artikel 6

Der Ausschuß

- a) arbeitet die Programmvorschläge für die einzelnen Phasen aus;
- b) prüft die Forschungs- und Vertragsvorschläge, die ihm die Unterzeichner in diesem Rahmen unterbreiten;
- c) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Vertragsvorschläge seiner Ansicht nach berücksichtigt werden sollen und welche Laufzeit sie haben sollen;
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen Partnern verschiedener Länder;
- e) überwacht den Fortgang der Arbeiten, sorgt für den Austausch der Kenntnisse und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;

f) veröffentlicht jährlich und nach Abschluß der Aktion einen Bericht mit Schlußfolgerungen über die Ergebnisse der Arbeiten, die im Rahmen der Aktion durchgeführt wurden.

Artikel 7

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 8

Die Gesamtkosten der Arbeiten zur Durchführung dieser Aktion werden auf maximal 400 000 Rechnungseinheiten veranschlagt; davon entfallen 150 000 auf den ersten, 100 000 auf den zweiten, 100 000 auf den dritten und 50 000 auf den vierten Abschnitt.

Jeder Unterzeichner finanziert die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Veranlassung durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an Arbeiten, die auf Veranlassung eines anderen Unterzeichners durchgeführt werden, auf der Grundlage einer untereinander getroffenen Vereinbarung finanziell beteiligen.

Etwaige gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 9

Um Verträge können sich — vorzugsweise assoziierte — Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 10

Die Unterzeichner leiten die ihnen unterbreiteten Forschungsvorschläge dem Sekretariat des Ausschusses zu.

Die Forschungseinrichtungen, die bereit sind, sich im Hinblick auf die Durchführung einer Forschungsaktion auf multinationaler Basis zu assoziieren, vereinbaren in voller Freiheit untereinander die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Artikel 11

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 12

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion hervorgehenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschließliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen

Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschließliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, daß sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach einzelstaatlichem Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte den Unterzeichnern nicht ausschließlich zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 13

Die Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen, die bei einer Forschungs- oder Entwicklungsaktion assoziiert sind, legen die Einzelheiten fest, nach denen sie die zur Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und die Arbeitsergebnisse austauschen. Sie bestimmen insbesondere ihre jeweiligen Rechte bezüglich der Nutzung des Know-how und der gewerblichen Schutzrechte, die sie aus ihren gemeinsamen Arbeiten gewonnen haben, sowie die Bedingungen, unter denen andere auf diesem Gebiet erworbene Kenntnisse und gewerbliche Schutzrechte gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14

Die Unterzeichner nehmen in die Verträge eine Klausel auf, nach denen die Industrieunternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlußbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuss zugeleitet. Der Schlußbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muß einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Artikel 15

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung — im folgenden „Forschung“ genannt — hervorgegangenen gewerblichen Schutzrechte, die das Know-how nicht einschließen, bestehen.

(1) In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Bei den Verträgen mit Forschungseinrichtungen (staatlichen oder privaten Forschungszentren, Univer-

sitätsinstituten und gemeinsamen Forschungsstellen) kann vereinbart werden, daß die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die betreffenden Stellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstabens c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräußern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluß dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, daß Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, bei der Durchführung dieser Verträge erworben wurden und den Unternehmen außerhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.
- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:
- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
 - wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere darauf hinweisen kann, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre

Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe a vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfaßten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 16

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 17

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluß der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens zwei Drittel der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt haben.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 18

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Sie wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; das Generalsekretariat übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

GESCHEHEN zu Brüssel am sechzehnten Juni neunzehnhundertzweiundsiebzig

Anhang

1. Die an dieser Aktion Beteiligten unternehmen gleichzeitig und koordinieren die grundlegenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über phasengesteuerte Gruppenstrahler im Hinblick auf deren Verwendung für Seefunknachrichten und Navigation über Satelliten. Sie tauschen die Kenntnisse aus und vergleichen die Ergebnisse der Arbeiten.

2. Die im Rahmen dieser Aktion durchzuführenden Arbeiten sind in vier Unterthemen gegliedert, die jeweils einer der aufeinanderfolgenden Phasen der Arbeiten entsprechen:

1. Grundlagenforschung über die Phasensteuerung;
2. Untersuchung über die Reduzierung der Verluste zwischen dem Gruppenstrahler und den Eingangs- und Ausgangsverstärkern;
3. Untersuchung über die Antennenelemente und die Kopplung zwischen diesen Elementen;
4. Montage und Erprobung einer vollständigen Schiffsantenne.

3. Für die unter Punkt 2 Nummer 4 genannte Antenne wurden folgende Spezifikationen vorgeschlagen:

- a) zur Verwendung für den Fernmeldeverkehr mit Schiffen und Flugzeugen über Satelliten (Übertragung und Empfang)
- b) Frequenzband 1,5—1,6 GHz
- c) Antennengewinn 20 dB

d) an die Antenne übertragene Leistung 200—400 W

e) Steuerungsbereich

in der Elevationsachse $\pm 45^\circ$

in der Azimutachse $\pm 180^\circ$

Eine Variation um 180° in der Azimutachse kann erreicht werden mit einer Kombination von elektronischer und mechanischer Steuerung.

Besondere Bedeutung ist einer Lösung für die Frage der Systemrauschtemperatur beizumessen.

4. Die technischen Einzelheiten des Arbeitsprogramms werden von den Unterzeichnern über den Verwaltungsausschuß festgelegt, der aus Vertretern der einzelstaatlichen Fernmeldebehörden besteht.

5. Die Durchführung des Programms erfolgt in den verschiedenen staatlichen und privaten nationalen Forschungsinstituten in dezentralisierter Form. Für die Teilnahme der privaten Institute müßten Forschungsverträge zwischen diesen und der betreffenden Fernmeldebehörde geschlossen werden.

6. Die Forschungsarbeiten unterliegen weiterhin der Überwachung der einzelstaatlichen Fernmeldebehörden, die über den Verwaltungsausschuß in engem Kontakt miteinander stehen.

7. Jede einzelstaatliche Fernmeldebehörde trägt die Verantwortung für alle in ihrem Land von staatlichen oder privaten Laboratorien durchgeführten Arbeiten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m b H — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw 31. 10 jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 5. Bonn 1 Postfach 624 Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,85 DM (2,55 DM zuzüglich —,30 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.